

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 02.12.2021

Inhalt:

Lage

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 05.12.2021

Allgemeines: Omikron (B.1.1.529)

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **3,89** pro 100.000 Einwohner

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **313**,

davon **36** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **17** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **242,2 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner.

Im Landkreis Kassel gab es **210,1 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner.

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 05.12.2021

Das Land Hessen hat sich aufgrund der besorgniserregenden Fallzahlen und der hohen Hospitalisierungsinzidenz dazu entschieden, schärfere Maßnahmen zur Eindämmung der vierten Corona-Welle zu beschließen. Diese Maßnahmen führen zu einer erneuten Überarbeitung der Coronavirus-Schutzverordnung. Die neue Fassung der CoSchuV wird am Sonntag, den 05.12.2021 in Kraft treten.

Die wichtigsten neu getroffenen Maßnahmen sind:

- Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte:
Ab sofort dürfen sich maximal 2 Hausstände im öffentlichen Raum treffen, dies gilt auch als Empfehlung für den privaten Raum.
- 1x wöchentliche Testung geimpfte und genesene Schüler*innen:
Geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler erhalten ab sofort ein Angebot, sich ebenfalls einmal pro Woche in der Schule testen zu lassen.
- Schülertest U18:
Jugendliche bis 18 Jahre erhalten weiterhin aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an

den Tests in Schulen auch Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen 2G gilt. Diese Regelung soll aber auslaufen, sobald ein umfassendes Impfangebot auch für diese Altersgruppe vorliegt.

- Einführung von 2G im Einzelhandel außerhalb der Grundversorgung:
Zur Grundversorgung zählen beispielsweise Supermärkte, Apotheken und Drogerien, aber auch Baumärkte, Postfilialen, Banken und sogar Blumenläden (ausgenommen sind dieses Mal die Friseure).
- Das 2G+-Optionsmodell wird gestrichen:
Es ist Betreibern beispielsweise der Gastronomie, in Kinos, Theatern oder Diskotheken nicht mehr möglich, auf Abstandsregelungen und Maskenpflicht vollständig zu verzichten, wenn sie ausschließlich Geimpfte oder Genesene mit zusätzlichem tagesaktuellem Schnelltest einlassen.
- Empfehlung 3G-Regelung bei Gottesdiensten:
Bei Gottesdiensten und anderen religiösen Zusammenkünften in Innenräumen wird die Anwendung der 3G-Regeln künftig dringend empfohlen.
- Digitaler 3G-Nachweis durch den Veranstalter selbst:
Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten oder Veranstaltungen auf Personen mit Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beschränkt ist, sind sie auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des jeweiligen Betreibers oder Veranstalters verpflichtet, den Nachweis vorzulegen. Ab sofort sollen die Nachweise möglichst in digital auslesbarer Form (also zum Beispiel mit einem QR-Code) erbracht werden.
- Neue Regelungen für Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen (zum Beispiel Sportveranstaltungen oder Vereinstreffen) und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte:
 - In Innenräumen:
 - Bis 10 Personen: keine Regelung.
 - Ab 11 bis 100 Personen: 2G sowie Abstands- und Hygienekonzept.
 - Ab 101 Personen: 2G+ sowie Abstands- und Hygienekonzept.
 - Ab 250 Personen: Genehmigungspflicht durch die zuständigen Gesundheitsämter.
 - Im Freien:
 - Bis 10 Personen: keine Regelung.
 - Ab 11 bis 100 Personen: Abstands- und Hygienekonzept.
 - Ab 101 Personen: 2G sowie Abstands- und Hygienekonzept.
- Ab 3.000 Personen: Genehmigungspflicht und Kapazitätsbeschränkung ab dem 3.001-ten Platz auf 25 Prozent.
- Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder:
 - Unerlaubtes Aufhalten als nicht-immunisierte Person (ungeimpft, nicht genesen) mit anderen Personen im öffentlichen Raum (Bußgeld noch nicht festgelegt; Ordnungswidrigkeit nach §30 Nr. 1a)

- Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Bußgeld als Kund*in/Besucher*in/Fahrgast/Patient*in 100€, als Mitarbeiter*in 400€, und auch als Besucher*in in vulnerablen Einrichtungen 400€; § 30 Nr. 1b)

Die Lesefassung der CoSchuV ist vollständig nachzulesen unter:

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/LF%20CoSchuV%20%20\(Stand%2005.12.21\)_1.pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/LF%20CoSchuV%20%20(Stand%2005.12.21)_1.pdf)

Allgemeines: Omikron (B.1.1.529)

Am 26.11.2021 erklärte die WHO die neuartige SARS-CoV-2 Variante der Pangolin-Linie B.1.1.529 zur besorgniserregenden Virusvariante mit der Bezeichnung Omikron. Die Omikron-Variante wurde erstmals in Südafrika nachgewiesen; erste epidemiologische Daten aus mehreren südafrikanischen Provinzen zeigen, bei niedrigen Gesamtfallzahlen, eine relative Zunahme dieser Variante gegenüber der Deltavariante. Inzwischen gibt es (teils einzelne) Nachweise in verschiedenen Ländern weltweit, insbesondere bei Reiserückkehrern aus Afrika. In Deutschland wurden am 27. und 28.11.2021 erste Fälle bei Reiserückkehrern aus Südafrika bekannt. Die Omikron-Variante ist unabhängig von der Delta-Variante entstanden.

Zur Identifizierung dieser Variante in Befunden ist es wichtig, die wissenschaftliche Bezeichnung „B.1.1.529“ zu kennen.

Sobald weitere wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich Omikron vorliegen, die für unsere tägliche Arbeit eminent sind, werden sie auch hier im Newsletter veröffentlicht.

In der Politik ist es wie im täglichen Leben: Man kann eine Krankheit nicht dadurch heilen, dass man das Fieberthermometer versteckt.

(Yves Montand, franz./ital. Lieddichter und Schauspieler, 1921-1991)

Freundliche Grüße,

Gesundheitsamt Region Kassel